

# Paritätische Stelle nach § 129 SGB V

## Regelungsvorhaben BMG

Die paritätische Stelle nach § 129 SGB V wurde gemeinsam von DAV und GKV-Spitzenverband eingerichtet. Sie soll über Verstöße gegen den Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung (z.B. das Boni-Verbot bei der Abgabe von Arzneimitteln) entscheidet und Sanktionen verhängen. Da die Mitglieder der Paritätischen Stelle jedoch persönlich haften und somit sehr hohe Risiken eingehen, finden hier bislang keine Entscheidungen statt.

Das BMG hat die Problematik zwar im ApoVWG aufgegriffen, sieht aber lediglich folgende unzureichende Regelung vor: „Eine persönliche Haftung der Mitglieder der zuständigen Stelle ist auszuschließen.“

## Beurteilung

**Wir fordern eine Regelung, durch die die Haftungsrisiken für verhängte Vertragsstrafen oder Versorgungsausschlüsse vom Staat übernommen werden,** damit Verstöße gegen die sozial-rechtliche Preisbindung zukünftig sanktioniert werden können.

Insbesondere im Falle von Versorgungsausschlüssen großer Arzneimittelversender sind die Haftungsrisiken weder für die handelnden Personen noch für die Rahmenvertragspartner zumutbar, schlimmstenfalls existenzvernichtend.

**Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung löst dieses Problem nicht.** Schadensersatzansprüche können vertraglich nicht wirksam zu Lasten Dritter ausgeschlossen werden. Eine interne Haftungsfreistellung der handelnden Personen entlastet die Rahmenvertragspartner nicht.

Eine gesetzliche Regelung, die an der Konstruktion der paritätischen Stelle festhält, sollte daher deren Beleihung und somit Staatshaftung vorsehen.